



31/SN-293/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 25/526

A-6010 Innsbruck, am 20. März 1990

Tel: 0512/508. Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

STÄNDIGES GEBIETZENTWURF	
ZI.	23 - GE'9 Pe
Datum:	9. APR. 1990
Verteilt:	12. April 1990 Quo

J. Hayek

Betreff: Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG;
Stellungnahme

Zu Zahl 20.049/3-1/1990 vom 16. Februar 1990

Die Tiroler Landesregierung gibt auf Grund ihres Beschlusses vom 27. März 1990 zum übersandten Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. I:

Zu den Z. 1, 2, 4 und 13:

Die Einbeziehung von Ferialpraktikanten in die Vollversicherungspflicht nach dem ASVG wird insofern befürwortet, als dadurch Rechtsunsicherheiten beseitigt und zahlreiche Verwaltungsverfahren vermieden werden, bei denen es bisher strittig war, ob die Ferialpraktikanten die praktische Tätigkeit im Rahmen eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses oder ohne Vorliegen eines solchen Dienstverhältnisses ausgeübt haben. Grundsätzlich ist auch zu beachten, daß Ferialpraktikanten in einer ähnlichen Weise tätig

./.

- 2 -

werden wie Lehrlinge. Bei beiden Personengruppen steht der Ausbildungszweck im Vordergrund. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung wird die Einbeziehung der Ferialpraktikanten in die Vollversicherungspflicht nach dem ASVG als gerechtfertigt angesehen. Andererseits wird aber darauf hingewiesen, daß die Einbeziehung der Ferialpraktikanten in die Vollversicherungspflicht, soweit die in Zukunft eingefrorene Geringfügigkeitsgrenze nicht unterschritten wird, eine Verringerung der Zahl der Ausbildungsstellen für Praktikanten befürchten läßt. Viele Betriebe werden nämlich wegen einer zusätzlichen Belastung für einen meist nicht gewollten Versicherungsschutz nicht mehr zu einer Aufnahme von Praktikanten bereit sein. Das aber erschwert wiederum den raschen Abschluß einer Ausbildung.

Abschließend stellt sich noch die Frage, ob auch Schüler, die eine "Schnupperlehre" im Polytechnischen Lehrgang oder ähnliche Veranstaltungen besuchen, einen vollen Versicherungsschutz erhalten sollen.

Zu Z. 2 lit. d (§ 5 Abs. 2 letzter Satz):

Ob das Einfrieren der Geringfügigkeitsgrenze einen erfolgreichen Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit leisten kann, wird bezweifelt. Eher ist eine Zunahme an Schwarzarbeit zu befürchten, werden doch die nur für wenige Stunden Beschäftigten dann zur Gänze aus "Schwarzgeldern" bezahlt. Außerdem verlieren sie dadurch auch ihren bisherigen Unfallversicherungsschutz.

Weiters führt die angestrebte Maßnahme durch die geringe Beitragsgrundlage zu ungünstigen Risiken für die Sozialversicherung. Sie bewirkt vor allem im Bereich der Pensions-

- 3 -

versicherung eine niedrige Bemessungsgrundlage für die verschiedenen Pensionsarten, was eine Bezahlung der Ausgleichszulagen von den Pensionsleistungen zur Folge hat. Das führt wiederum zu einer Belastung des Bundeshaushaltes, stellt sich doch die Ausgleichszulage als Aufwendersatz des Bundes dar. Eine gewisse Relation zwischen den Geringfügigkeitsgrenzen und den für die Ausgleichszulagen maßgebenden Richtsätzen sollte aufrechterhalten werden, um ein zu starkes Ansteigen der Aufwendungen für die Ausgleichszulagen zu verhindern. Aus diesem Grunde und wegen der mangelnden Eignung dieser Maßnahme zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sollte die jährliche Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze beibehalten werden.

Zu Z. 4 (§ 10 Abs. 1 erster Satz):

Das Zitat sollte lauten: "§ 4 Abs. 1 Z. 9 bis 11".

Zu Z. 7 (§ 18a Abs. 1):

Die Erhöhung der Altersgrenze für behinderte Kinder, die von einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt gepflegt werden, vom 27. auf das 30. Lebensjahr wird als sozialpolitische Maßnahme begrüßt. Sie fördert die Pflege des behinderten Kindes im elterlichen Haushalt und liegt daher im Interesse des behinderten Kindes bzw. des pflegenden Elternteiles - die Pflege im elterlichen Haushalt ist der Pflege in einem Pflegeheim vorzuziehen -, aber auch im Interesse der öffentlichen Fürsorge. Die Pflege in Pflegeheimen verursacht nämlich wesentlich höhere Kosten, die vielfach von der öffentlichen Hand zu tragen sind. Ein Vergleich zwischen den Aufwendungen für die aus dem Familienlastenausgleichsfonds geleisteten Pensionsversicherungsbeiträge für die Pflegepersonen und den Kosten für die

ansonsten erforderliche Pflege des behinderten Kindes in einem Pflegeheim dürfte die Sinnhaftigkeit dieser sozialpolitischen Maßnahme beweisen. Die Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes sollte aber nicht nur durch das Hinaufsetzen der Altersgrenze des Kindes, sondern auch durch die Erleichterung der Anspruchsvoraussetzungen verbessert werden. Zu diesem Zwecke wird, weil die Rechtsprechung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bezüglich der "gänzlichen" Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson derzeit äußerst streng ist, angeregt, das Wort "gänzlich" durch das Wort "überwiegend" oder "unverhältnismäßig" bzw. die Wortfolge "in einem besonders hohen Maße" zu ersetzen.

Zu Z. 11 (§ 33):

Durch die vorläufige Anmeldung des Dienstnehmers soll die Schwarzarbeit bekämpft werden. Es ist jedoch fraglich, ob der zusätzliche Verwaltungsaufwand den angestrebten Erfolg sicherstellt. Nicht selten unterbleibt eine Meldung oder eine rechtzeitige Meldung des Dienstgebers im Einvernehmen mit dem Dienstnehmer, vor allem dann, wenn es sich um eine Nebenbeschäftigung bzw. eine weitere Nebenbeschäftigung des Dienstnehmers handelt, oder wenn der Dienstnehmer Geldleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bezieht. Die vorgesehene vorläufige Meldung aller Beschäftigungsverhältnisse stellt sowohl für die Dienstgeber als auch für die Krankenversicherungsträger einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar, der die seinerzeitig eingeführte Dreitagesfrist für die "reguläre Meldung", die durch Satzung auf sieben Tage

- 5 -

ausgedehnt werden kann, geradezu ad absurdum führt. Es wird bezweifelt, daß der erzielbare Erfolg bei der Eindämmung von Schwarzarbeit in einem Verhältnis zu diesem Verwaltungsaufwand steht. Von der Einführung der vorläufigen Anmeldung der Dienstnehmer sollte daher Abstand genommen werden.

- Zu Art. IV:

Zu Z. 3:

Es stellt sich die Frage, ob die Vorteile des § 238a nicht auch jenen Dienstnehmern eröffnet werden sollten, die während ein und desselben Dienstverhältnisses etwa wegen späterer Teilbeschäftigung eine geringere Entlohnung erhalten.

Zu Art. VI Abs. 2:

Die Bestimmung des zweiten Satzes sollte so gefaßt werden, daß der zuständige Pensionsversicherungsträger zur Rückerstattung der vom Versicherten zur Ungebühr entrichteten Beiträge zur Weiterversicherung jedenfalls verpflichtet ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

- zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesacher